

# Hausordnung der Stadtbibliothek Oranienburg

Um Ihnen und unseren anderen Besuchenden einen erfolgreichen und angenehmen Aufenthalt in unserer Bibliothek zu ermöglichen, bitten wir Sie um Beachtung der in dieser Hausordnung festgelegten Regelungen. Sie ergänzen § 9 der Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Oranienburg vom 07.12.2015.

## 1 Allgemeines

- 1.1 Die Hausordnung gilt für die Stadtbibliothek Oranienburg
- 1.2 Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, Besucherinnen und Besuchern Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten.
- 1.3 Eine Nichtbeachtung von Weisungen bzw. ein Verstoß gegen die Hausordnung kann ein Hausverbot zur Folge haben.
- 1.4 Die Mitarbeitenden der Stadtbibliothek Oranienburg übernehmen keine Aufsichtspflicht. Diese liegt bei den Eltern bzw. Sorgeberechtigten des Kindes. Dies gilt auch für Minderjährige ohne verantwortliche Begleitperson. Eine Haftung bei Unfällen von Minderjährigen wird von der Stadtbibliothek Oranienburg grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn die Minderjährigen an speziellen Programmen der Bibliothek teilnehmen.
- 1.5 Die Hausordnung tritt zum 01.04.2020 in Kraft.

## 2 Rücksichtsvolles Verhalten

- 2.1 Im allseitigen Interesse haben Besucherinnen und Besucher sich stets so zu verhalten, dass andere Besucherinnen und Besucher und auch das Bibliothekspersonal nicht behindert, gefährdet oder in ihren berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt werden.
- 2.2 Das Verzehren von Speisen und Getränken im Bibliotheksbereich ist nur im angemessenen Maß gestattet und an den technischen Geräten untersagt. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- 2.3 Das Verzehren von alkoholischen Getränken und Drogen ist grundsätzlich untersagt. Personen unter Drogen- oder Alkoholeinfluss ist das Betreten der Einrichtung untersagt.
- 2.4 Das Ein- und Ausschalten bibliothekseigener Geräte darf nur durch das Bibliothekspersonal erfolgen.
- 2.5 Das Verändern von technischen Geräten und Anlagen der Bibliothek ist nicht gestattet. Dazu zählt auch das selbstständige Beheben von technischen Störungen.
- 2.6 Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer und Kerzen sind im gesamten Objekt und Gelände verboten.
- 2.7 Bei Hausalarm ist das Gebäude sofort zu verlassen
- 2.8 Mobile elektronische Geräte sind in der Bibliothek gestattet. Die Tonausgabe ist auszuschalten und Telefongespräche so zu führen, dass andere Benutzende nicht gestört werden. Für die Stromversorgung dieser Geräte können bei Bedarf unbelegte und frei zugängliche Steckdosen genutzt werden.
- 2.9 Das Mitbringen von Tieren in die Bibliotheksräume ist – mit Ausnahme von Blindenführhunden – nicht gestattet.
- 2.10 Fahrräder, Sportgeräte, große oder sperrige Gepäckstücke und andere, den Bibliotheksbetrieb störende Gegenstände dürfen nicht mit in die Bibliothek gebracht werden.

## 3 Haftung

- 3.1 Die Stadtbibliothek Oranienburg haftet grundsätzlich nicht für von Benutzerinnen und Benutzern mitgebrachte Gegenstände.
- 3.2 Bei Zerstörungen am Objekt oder am Inventar kann der Verursacher haftbar gemacht werden.
- 3.3 Die vorhandenen Schließfächer im Eingangsbereich können zum Verwahren von Gegenständen genutzt werden. Beim Verlassen der Bibliothek sind benutzte Schließfächer zu räumen und abgegebene Sachen abzuholen. Der Bibliothek steht das Recht zu, zurückgebliebene Gegenstände als Fundsachen zu behandeln.

## 4 Sonstiges

- 4.1 Das Betreten von nicht-öffentlichen Bereichen/Diensträumen ist nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch das Bibliothekspersonal gestattet.
- 4.2 Film-, Foto- und Dreharbeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Anmeldung und Genehmigung der Stabstelle Öffentlichkeitsarbeit und Wirtschaftsförderung.
- 4.3 Die Inanspruchnahme einiger Bibliotheksdienste ist an die Hinterlegung des Benutzerausweises oder vergleichbarem gebunden. Für die Nutzung der Computer und sonstiger Geräte können vom Personal der Bibliothek maximale Benutzungszeiten festgesetzt werden.
- 4.4 Die Durchführung von Sammlungen und Unterschriftensammlungen ist grundsätzlich nicht möglich.
- 4.5 Der Aushang von Plakaten und das Auslegen von Materialien bedarf der vorherigen Zustimmung der Bibliotheksleitung

-Siegel-

---

Alexander Laesicke  
Bürgermeister